



## **Resolution des IHK-Einzelhandelsausschusses**

### **Bayerisches Ladenöffnungszeitengesetz erlassen und Ladenöffnungszeiten liberalisieren**

#### **Ausgangslage:**

Seit 2006 sind die Länder zuständig für den Erlass von Ladenöffnungszeitengesetzen. Bayern hat als einziges Bundesland davon noch keinen Gebrauch gemacht.

Daher gilt bis zum Erlass einer eigenen landesrechtlichen Regelung das Bundesladenschlussgesetz. Grundsätzlich gestattet dies eine Öffnung von Verkaufsstellen von Montag bis Samstag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Hinzu kommen zahlreiche Sonderregelungen. Einerseits für bestimmte Warensortimente oder für bestimmte Gewerbebetriebe. Andererseits existieren Sonderregelungen zu bestimmten Anlässen wie zu so genannten Marktsonntagen oder auch Shopping-Nächten. In Bezug auf die Sonntagsöffnungen hat das Bundesverwaltungsgericht am 11.11.2015 entschieden, dass die Gemeinden vor der Festsetzung des Sonntags mit belastbaren Daten prognostizieren müssen, dass mehr Besucher die Märkte besuchen als die Geschäfte des Einzelhandels. Zudem müssen die geöffneten Geschäfte in einem engen räumlichen Bezug zum Marktgeschehen stehen.

Diese Regelungen werden den gewandelten Ansprüchen der Kunden des Einzelhandels und dem Einzelhandel selbst, insbesondere in Bezug auf die wachsende Konkurrenz durch den Online-Handel, nicht mehr gerecht. Hinzu kommt, dass im angrenzenden Bundesland Thüringen deutlich liberalere Öffnungszeiten geschaffen worden sind.

#### **Maßnahmen:**

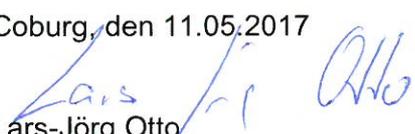
Der Einzelhandelsausschuss der IHK zu Coburg fordert nach Abwägung der Interessen aller Handelsbetriebe der unterschiedlichen Betriebsformen und Betriebsgrößen sowie deren Beschäftigten den Erlass eines Bayerischen Ladenöffnungszeitengesetzes. Ziel des Ladenöffnungszeitengesetzes muss es sein, eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten zu erreichen sowie eine Entbürokratisierung herbeizuführen, um die unternehmerische Freiheit zu stärken und dem Handel eine Orientierung an Kundenbedürfnisse zu erleichtern, ohne dabei auf schützenswerte Belange von Betrieben und Beschäftigten im Handel zu verzichten.

#### **Forderungen:**

Der Einzelhandelsausschuss der Industrie- und Handelskammer setzt sich daher für eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten durch deren Freigabe an Werktagen („6 x 24“) ein. Handelsbetriebe können so den besonderen Schutz von religiösen oder familiären Belangen an Sonn- und Feiertagen weiterhin gewährleisten, sich jedoch an Werktagen flexibler als bisher an den Bedürfnissen der Kunden orientieren. Damit könnte zugleich eine Entbürokratisierung durch den Wegfall der bisher im Einzelfall zu veranlassenden Ausnahmegenehmigungen für besondere Events, z. B. das „Late-Night-Shopping“ erfolgen.

Für die Sonntagsöffnung fordert der Einzelhandelsausschuss der IHK zu Coburg eine Ladenöffnung an maximal vier Sonntagen im Jahr; allerdings sollte dabei auf die Anlassbezogenheit der Marktsonntage verzichtet werden. Für den Handel in besonders touristisch geprägten Orten oder Stadtteilen müssen darüber hinaus rechtssichere Regelungen gefunden werden, die Zweifelsfragen hinsichtlich der zulässigen Sortimente und Orte klar beantworten.

Coburg, den 11.05.2017

  
Lars-Jörg Otto  
Vorsitzender des Einzelhandelsausschusses